

den einzelnen, immer mehr einer bedenkenlosen Publizistik ausgeliefert wird“ (S. 161).

Wie offensichtlich ist doch Gallas' Streben, die westdeutsche Öffentlichkeit über den wahren Zweck der vorgeschlagenen Strafvorschriften zu täuschen und sie ihnen als Ausdruck der Achtung menschlicher Werte durch den westdeutschen Gesetzgeber schmackhaft zu machen. Die von den westdeutschen Gerichten praktizierte Verfolgung nonkonformistischer Journalisten auf breiter Ebene¹⁸ * * 18 19 beseitigt auch die letzten Zweifel darüber, daß es hier um einen strafrechtlichen Feuerschutz des Doppellebens prominenter Atomkriegspolitik-, um die Verschleierung der „Oberwelt-Kriminalität“ und die Vertuschung ähnlicher Erscheinungen geht. Darüber darf auch nicht die Kennzeichnung dieser Normen als „Lex Soraya“ bzw. „Lex Brühne“, wodurch ihre Bezogenheit allein auf das Privatleben dokumentiert werden soll, hinwegtäuschen. Letztlich läuft ein solches Bemühen auf dieselbe Argumentation hinaus, wie sie von den offiziellen Vertretern des Regierungsentwurfs gegeben wird, nämlich die Konsumierung eines Gegensatzes zwischen dem einzelnen und der „Massengesellschaft“, der den verstärkten Schutz der „persönlichen Würde“ begründen soll.

Besonders Stammler vertritt die Ansicht, daß das spezielle Ziel der „Indiskretionstatbestände“ der erhöhte Schutz des einzelnen vor den „Mächten der modernen Massengesellschaft“ sei. Wenn eine mißverständene Pressefreiheit zur Gefahr für die Freiheit des einzelnen werde, so gebe es für ein liberales Strafrecht nur die Möglichkeit, sich auf die Seite des bedrohten einzelnen zu stellen (S. 28/29). Der vieldeutige Begriff der „mißverständenen Pressefreiheit“ soll mithin den Ausweg weisen, eine öffentliche Kritik an Exponenten der Regierungspolitik abbiegen zu können. B a u m a n n hat deshalb völlig recht, wenn er den westdeutschen StGB-Entwurf als „verstaubt, moraltriefend und verlogen“ bezeichnet¹⁰. Und in anderem Zusammenhang legt er dar, daß dieser Entwurf „voller kleinlicher Pedanterie“ sei „und vom Perfektionismus bestimmt“ werde²⁰. Stammler kann daher auch nicht mit seiner Auffassung gehört werden, daß man dem StGB-Entwurf „zu Unrecht einen Hang zur Vielstraferei vorwirft“ (S. 16).

Andererseits ist der westdeutsche StGB-Entwurf äußerst zurückhaltend, wo an sich ein wirklicher Strafschutz geboten wäre. Wir denken dabei nicht nur daran, daß kein ausreichender Friedensschutz gewährleistet ist. Die gleiche Linie zeichnet sich auch auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität ab. Betrachten wir, wie es unter diesem Gesichtspunkt um die „Wahrung der Menschenwürde“ in dem Gesetzesvorhaben bestellt ist. Zur Demonstration seien einige Bestimmungen des StGB-Entwurfs herangezogen.

Nach § 155 des Entwurfs soll z. B. die „Überanstrengung von Kindern, Jugendlichen oder Schwangeren“ in einem „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ nur dann strafbar sein, wenn diese „in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit“ gebracht werden. Wir fragen: Wo bleibt hier die Achtung vor dem Menschen, wenn auf diese Weise die ungeheuerlichsten Ausbeutungsformen und Überanstrengungen selbst von Kindern bis an die Grenze schwerer Körperverletzungen toleriert werden? Auf der gleichen Ebene liegen die im Interesse der Sicherung von

Maximalprofiten ergangenen, völlig unzureichenden Arbeitsschutzbestimmungen, wonach die Masse der im Arbeitsprozeß eintretenden Tötungen bzw*. Körperverletzungen schlechthin als „Unfälle“ angesehen werden kann.

Oder: Wie ist es mit der Würde des Menschen zu vereinbaren, wenn die Tötung aus politischen Gründen nicht mehr als Mord bestraft werden darf und sogar als minderschwerer Fall der Tötung (§ 134 Abs. 2 des Entwurfs) behandelt werden kann, sofern der Täter „in einer begreiflichen heftigen Gemütsregung“ oder aus „Beweggründen“ gehandelt hat, die „seine Schuld wesentlich mindern“ (vgl. § 134 Abs. 3 des Entwurfs)? Damit soll doch eindeutig die bisherige Rechtsprechung zur Begünstigung von faschistischen Massenmördern, denen angeblich keine „unehrenhaften Motive“ nachzuweisen sind, zum verbindlichen Gesetz erhoben werden.

Daß die Menschenwürde im StGB-Entwurf geradezu in ihr Gegenteil verkehrt wird, zeigt sich — außer an den in Fußnote 16 genannten Bestimmungen — auch daran, daß beispielsweise die Bekundung einer Empörung über die Durchsetzung der westdeutschen Staatsmaschinerie, der Bundeswehr und des Justizapparates mit Kriegsverbrechen nach § 175 Abs. 3 des Entwurfs als „Kundgabe von Mißachtung“ strafbar sein soll. Die allgemein bekannte Tatsache, daß kriminelle Elemente das öffentliche Leben in der Bundesrepublik beherrschen, soll hiernach nunmehr auch gesetzlich sanktioniert werden. Welch' eine Karikatur auf die wahrhaftige Menschenwürde!

Das Strafgesetz soll dem westdeutschen Richter nur „Leitbilder“ vermitteln

In Verbindung mit der sich im StGB-Entwurf abzeichnenden Tendenz zur Vielstraferei auf bestimmten Gebieten muß ferner darauf hingewiesen werden, daß das Gesetzesvorhaben auch nicht für sich in Anspruch nehmen kann, in Fortsetzung der Traditionen der Aufklärung die Grenzen der Strafbarkeit klar bestimmt zu haben. Auch diese Frage hängt aufs engste mit der Grundkonzeption des StGB-Entwurfs zusammen, derzufolge das richterliche „Unwerturteil“ nicht zu sehr von objektiven Kriterien abhängen soll. An dieser Stelle soll zu dem aufgeworfenen Problem nur unter dem Aspekt der Ausgestaltung der Tatbestände Stellung genommen werden.

Der StGB-Entwurf ist einerseits bemüht, das insbesondere auf dem Gebiet der politischen Gesinnungsverfolgung entwickelte, die westdeutsche Öffentlichkeit beunruhigende „Richterrecht“ zu legalisieren. Stammler spricht davon, daß das bisherige Richterrecht „auf die Stufe des Gesetzesrechts“ gehoben werden soll (S. 14). Andererseits will der Entwurf aber zugleich der weiteren Entwicklung des Richterrechts keine Schranken auferlegen. Die Folge davon sind kautschukartige Tatbestände, die jedwede Interpretation erlauben. Besonders auffällig ist die Zunahme „normativer Tatbestandsmerkmale“. Nach Stammler soll das Strafrecht dem Richter nur „deutliche Leitbilder“ vermitteln. Das schließt nicht aus, daß der StGB-Entwurf durch Einzelregelungen zugleich die Richtung der Rechtsprechung zu bestimmen versucht. In bezug auf einen unter diesem Blickwinkel zu sehenden „leisen Zug zur Kasuistik“ — wie er sich im Entwurf zum Teil abzeichnen soll — meint Stammler, daß auch diese Kasuistik den Richter nur „anleiten“ soll, „ohne ihn zu binden“ (S. 15). Das ist deutlich. Im Interesse der Durchsetzung und strafrechtlichen Sicherung der Atomkriegspolitik der Bonner Regierung sollen die Richter in ihrer Spruchpraxis nicht an Recht und festumrissene Gesetze gebunden sein.

¹⁸ Vgl. Orsehekonski, „Die Pressefreiheit und der Entwurf eines westdeutschen StGB“, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschaftswissenschaftliche Reihe, 1963, Heft 2, S. 176 ff., und Pfannen-schwarz, „Berufsverbot für nonkonformistische Journalisten“, NJ 1962 S. 409 ff.

¹⁹ Deutsche Zeitung vom 2. September 1962.

²⁰ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. Oktober 1962.